

§ 1 UEKindG

UEKindG § 1 Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Juli 1971 in Kraft.

§ 2 UEKindG

UEKindG § 2 (1) Die Voraussetzungen und das Verfahren für Streitigkeiten über die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind bestimmen sich nach dem bisher geltenden Recht, wenn die Klage vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes angebracht worden ist.

(2) Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind und für die Anfechtung des Anerkenntnisses bestimmen sich nach dem bisher geltenden Recht, wenn die Vaterschaft vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anerkannt worden ist.

(3) Die Abs. 1 und 2 stehen einer Klage der Eltern des Anerkennenden oder einer Klage des Staatsanwalts im Sinn des § 164b Abs. 1 zweiter Satz beziehungsweise der § 164c Abs. 1 Z. 3 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels I nicht entgegen.

§ 3 UEKindG

UEKindG § 3 (1) Eine Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind durch Urteil, das vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtskräftig geworden ist, wirkt, und zwar auch für die Vergangenheit, gegenüber jedermann, soweit dem nicht eine noch bindende Entscheidung entgegensteht.

(2) Der Abs. 1 gilt auch für ein Anerkenntnis der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind, das vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vor dem Gericht oder vor der Bezirksverwaltungsbehörde als Amtsvormund erklärt worden ist, soweit sich nicht aus einem Urteil etwas anderes ergibt, das auf Grund einer im § 2 Abs. 3 genannten Klage ergeht.

§ 4 UEKindG

UEKindG § 4 Der § 16 der kaiserlichen Verordnung vom 12. Oktober 1914, RGL. Nr. 276, über eine Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche wird aufgehoben.

§ 5 UEKindG

UEKindG § 5 Die Bestimmungen der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGL. Nr. 55/1955, soweit nach diesen

Bestimmungen die inländische Gerichtsbarkeit gegeben ist oder durch sie das anzuwendende Recht bestimmt wird, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 6 UEKindG

UEKindG § 6 Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut. Er hat das Einvernehmen herzustellen

1. hinsichtlich der § 163c Abs. 1 Z. 2 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels I Z. 2 und hinsichtlich des § 261a Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen in der Fassung der Artikels II Z. 2 mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;

2. hinsichtlich des § 163c Abs. 1 Z. 3 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels I Z. 2 mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten;

3. hinsichtlich des § 165c des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels I Z. 2 und hinsichtlich des Artikels VIII mit dem Bundesminister für Inneres;

4. hinsichtlich des Artikels IX mit dem Bundesminister für Finanzen.
